

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Kfz-Vertrieb: Gewährleistung und Haftung

Prof. Martin Spitzer

Programm

Bezugsrahmen

Mangelhaftigkeit

Gewährleistungsbeihilfe

Gestaltungsmöglichkeiten

Haftung

Bezugsrahmen

- Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG
- Überschießende Umsetzung (§§ 922 ff ABGB)
 - Ziel: Einheitlichkeit (außer §§ 8 ff KSchG)
 - aber: Richtlinienorientierung oder gespaltene Auslegung im Überschussbereich? (Anlassfall: Rs Weber/Putz)

Verbraucherbegriff

- Typisierung

- Rechtsfolgen
 - § 8 ff KSchG: Gewährleistung
 - § 6 KSchG: AGB-Kontrolle
 - § 13 ff VrKrG: Drittfinanzierter Kauf (?)

- dual use: beruflicher Zweck schadet nicht, wenn
 - Rs Gruber C-464/01: nebensächlich und ganz untergeordnet
 - ErwGr 17, Verbraucherrechte-RL: nicht überwiegend

Mangelhaftigkeit

§ 922 ABGB

Gewährleistung dafür,

„dass die Sache dem Vertrag entspricht, [...] also die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat“ .

Bedungene Eigenschaften

- Beschaffenheitszusagen
 - „Unfallschäden lt. Vorbesitzer: Nein“ (NJW 2008, 1517)
 - „Fabriksneu“?
 - Standzeit 21M (NJW 2004, 160) ✕
 - Standzeit 32M (OLG Wien 1 R 86/08m) ✕
 - Modellpflege (NJW 2003, 2824) ✕

- Folgewirkungen
 - Gewährleistungsausschluss
 - Geringfügigkeit des Mangels

Gewöhnlich Vorausgesetztes

- Objektiv berechnete Käufererwartungen - Neuwagen:
 - Fragiler Notausschalter (9 Ob 61/11b) ✓
 - Vibrierender Schaltknüppel (1 Ob 14/05y) ✓
 - Dieselpartikelfilter (NJW 2009, 2056, 2 Ob 77/12f) ✗
 - Heizung $< 20^{\circ}$ (8 Ob 63/05f) ✓

Gewöhnlich Vorausgesetztes

- Objektiv berechnete Käufererwartungen - Gebrauchtwagen:
 - Fahrbereitschaft und Verkehrssicherheit (8 Ob 19/12w; 9 Ob 3/09w, 1 Ob 186/09y) ✓
 - Laufzeittypische Abnutzung Getriebe (2 Ob 196/13g) ✓
 - Originallack (NJW 2009, 2807) ✗
 - Nur Bagatellschäden (NJW 2008, 1517; NJW 2008, 53) ✓ ✗

§ 924 ABGB

Dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war,

„wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist“.

Beweislast

- Übernehmer beweist Vertragswidrigkeit der Sache und Hervorkommen binnen 6 Monaten
- Übergeber beweist mangelfreie Leistung
- Vermutung überbrückt auch non liquet zwischen Mangel und Fehlbedienung (1 Ob 199/07g; aA 8 Ob 124/08f)
- Vermutung gilt auch für Weiterfresser (aA BGH)

Beweislast

- Unvereinbarkeit der Vermutung?
 - Ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich?

- Anwendbar
 - Auch beim Gebrauchtwagenkauf (6 Ob 272/05a, NJW 2004, 2229)
 - Auch bei Mängeln, die jederzeit auftreten können (NJW 2005, 3490)

Gewährleistungsbeihilfe

Gewährleistungsbehelfe

Verbesserung/Austausch

subsidiär

Preisminderung/Wandlung

Verbesserung/Austausch

- Unmöglichkeit
- Unverhältnismäßig hoher Aufwand für Übergeber
 - Verweigerung durch Übergeber
 - Verzug
- Erhebliche Unannehmlichkeiten für Übernehmer
- Unzumutbarkeit für Übernehmer (triftige Gründe)

Preisminderung/Wandlung

Verbesserung/Austausch

- Unmöglichkeit
- Unverhältnismäßig hoher Aufwand für Übergeber
 - Verweigerung durch Übergeber
 - Verzug
- Erhebliche Unannehmlichkeiten für Übernehmer
- Unzumutbarkeit für Übernehmer (triftige Gründe)

Preisminderung/Wandlung

Nacherfüllung - Unverhältnismäßigkeit

- § 932 ABGB: absolute Unverhältnismäßigkeit
- Rs Weber/Putz: relative Unverhältnismäßigkeit
- Konsequenzen?

Nacherfüllung – Reichweite

- Aus- und Einbaukosten
 - Traditionelles Verständnis: Nacherfüllung der Leistung selbst
 - Rs Weber/Putz: Ein- und Ausbaukosten = Nacherfüllung
 - Konsequenzen?
 - Heizkörper (4 Ob 80/12m)
 - Trittschalldämmung (9 Ob 64/13x; vgl auch BGH NJW 2013, 220)
- Weiterfressermangel
 - Befestigungsbolzen (9 Ob 3/09w)
 - Schlauchfixierung (6 Ob 151/12t)

Selbstverbesserung

- BGH: kein Anspruch (NJW 2005, 1348; NJW 2005, 3211; NJW 2006, 988)
- § 1168 ABGB analog (8 Ob 14/08d)
Anrechnungsvorschrift
- § 1042 ABGB (Materialien)
Aufwandersatzanspruch

Preisminderung/Wandlung - Wahlrecht

- Wahlrecht bei:
 - Heizung $<20^{\circ}$ (8 Ob 63/05f) ✓
 - Vibrierender Schaltknüppel (1 Ob 14/05y) ✗
 - Dauernde Vibration, Seitenabweichung 2m auf 100m (7 Ob 194/05p) ✓
 - Einriss Achsmanschette (9 Ob 46/14a) ✗
 - Grundlose Auslösung Totwinkelassistent (1 Ob 139/14v) ✗

- Gebrauchtwagen „Ölverlust repariert“ (7 Ob 239/05f) ✓
- Funktionsstörungen Navigationssystem (2 Ob 95/06v) ✓
- Zusicherung Regendichte (10 Ob 108/07s) ✓

Gestaltungsmöglichkeiten

Gestaltungsmöglichkeiten

- Auslegung
 - Absoluter Gewährleistungsausschluss (9 Ob 3/09w)
 - „ohne jegliche Haftung für Fehler und Mängel“ (6 Ob 272/05a)
- Wirksamkeit (*P. Bydlinski*)
- Inzahlungnahme – Weiterverkauf als Agenturgeschäft (NJW 2005, 1039)

Haftung

Haftung des Händlers

- Vertragsabschluss
 - *LG München* (DAR 2005, 38) ein „professioneller Gebrauchtwagenhändler“ ist grundsätzlich verpflichtet, die Lackschichtdicke zu messen, um etwaige Unfallschäden des Fahrzeugs aufzudecken.
- Erfüllung
 - Zugerechnetes Verschulden
 - Eigenverschulden
- Nacherfüllung

Haftung des Produzenten

- Vertragliche Haftung
- Deliktische Haftung
 - § 1315 ABGB
 - § 337 ABGB
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Produkthaftung

- Haftung des Herstellers/Importeurs (Händler: § 1 Abs 2 PHG)
- für fehlerhafte Produkte (§ 5 PHG)
- für Körperschäden und bestimmte Sachschäden (§§ 1, 2 PHG)
- Haftungsausschluss für Stand der Wissenschaft und Technik (§ 8 Z 2 PHG)

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Kfz-Vertrieb: Gewährleistung und Haftung

Prof. Martin Spitzer



Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Zivilverfahrensrecht**

Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Welthandelsplatz 1, D3
1020 Vienna, Austria

T +43-1-313 36-5666
lehrstuhl.spitzer@wu.ac.at
www.wu.ac.at/privatrecht